

**Wasserrechtsverfahren Plangenehmigung
Gewässerausbau durch Herstellung eines neuen Grabens und wesentliche
Umgestaltung des sog. „Storchenweiher“**

Der Landkreis Schwandorf hat beim Landratsamt Schwandorf die nachträgliche Plangenehmigung für die Herstellung eines neuen Grabens und die Umgestaltung des „Storchenweiher“ im Wild- und Freizeitpark Höllohe beantragt.

Die Maßnahmen erfüllen den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die allgemeine Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Schwandorf hat die UVP-Pflichtigkeit des geplanten Gewässerausbaus geprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eingetreten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.